

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Literaturwissenschaft vom 2. Februar 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 714) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 4 S. 51) i.V.m. der Berichtigung vom 5. April 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 6 S. 126) und der Änderung vom 1. März 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 4 S. 106) erlassen:

1. **Bachelorgrad** (§ 3 BPO)
Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet das Fach Literaturwissenschaft als Nebenfach im Bachelorstudium an.
2. **Weitere Zugangsvoraussetzungen** (§ 4 Abs. 2 BPO)
- entfällt -
Voraussetzung für ein sinnvolles und erfolgreiches Studium der Literaturwissenschaft ist nicht nur das Interesse an der Literatur selbst, sondern auch an ihrer Funktion im internationalen und interkulturellen Zusammenhang. Deshalb sollen mindestens zwei Fremdsprachen (insbesondere Englisch) so beherrscht werden, dass literarische Werke verschiedener Epochen und Gattungen in der Originalsprache gelesen werden können.
3. **Studienbeginn** (§ 5 BPO)
Das Studium des Faches Literaturwissenschaft kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
4. **Kombinationsmöglichkeiten** (§ 7 Abs. 1 BPO)
Das Nebenfach Literaturwissenschaft muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Kernfach kombiniert werden.
5. **Studium des Faches Literaturwissenschaft als Kernfach** (§§ 6-10 BPO)
- entfällt -
6. **Studium des Faches Literaturwissenschaft als Nebenfach** (§§ 6 – 10b BPO)

6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
EM	Einführungsmodul	10	6	1.	2		
BM1	Basismodul 1: Literatur- und Kulturgeschichte	8	6	2.-3.	1		
BM2	Basismodul 2: Literaturtheorie und Ästhetik	8	6	2.-3.	1		
KM	Kombinationsmodul: Praktische und Interdisziplinäre Studien	6	6	3.			Einführungsmodul und eines der beiden Basismodule
Summe:		32	24		4		

6.2 Profile (§§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Modulpool Literaturwissenschaft

Bereich 1: literaturtheoretisch-systematischer Bereich		Bereich 2: historisch-philologischer Bereich	
P 1: Literaturgeschichte in vergleichender Perspektive		P 5: Lateinische Literatur	
P 2: Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik)		P 6: Romanische Literaturen	
P 3: Allgemeine Literaturwissenschaft (Literaturtheorie)		P 7: Deutschsprachige Literatur	
P 4: Kulturwissenschaft (Kulturtheorie)		P 8: Englischsprachige Literaturen	

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
	1 Modul aus dem Bereich 1	8 (+4) ¹	6	4.-6.	1 ¹	(+1) ¹	Basismodule
	1 Modul aus dem Bereich 2	8 (+4) ¹	6	4.-6.	1 ¹	(+1) ¹	Basismodule
	1 Modul aus den Bereichen 1 oder 2	8 (+4) ¹	6	4.-6.	1 ¹	(+1) ¹	Basismodule
Summe:		28	18		3	1	

¹ In zwei Profilmodulen muss je eine benotete Einzelleistung (2 LP) erbracht werden. Ein Profilmodul wird fachlich intensiviert. In diesem Fall wird eine benotete Einzelleistung (4 LP) und eine zusätzliche unbenotete Einzelleistung (2 LP) erbracht. Von diesen insgesamt vier Einzelleistungen in den drei Profilmodulen müssen zwei in Form einer Hausarbeit erbracht werden

- 7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 1, 2, § 10, § 10b BPO)**
- (1) Leistungspunkte im Fach Literaturwissenschaft werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Einzelleistungen (2 LP) können in Form:
- eines Referates,
 - eines Protokolls,
 - einer Klausur (bis zu zwei Stunden),
 - einer Hausarbeit (ca. 10-12 Seiten),
 - einer Diskussionsleitung oder -vorbereitung,
 - einer mündlichen Einzelleistung (in der Regel 20-25 Minuten) u.ä. erbracht werden.
- Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis des Erwerbs von Kompetenzen im Bereich fachlicher Schlüsselqualifikationen und Medienkompetenz sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.
- (3) Einzelleistungen (4 LP) werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- längere schriftliche Hausarbeit (ca. 20 Seiten),
 - Projektrealisierung (z.B. Theater, Video, Kulturprojekt).
- Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis des Erwerbs von Kompetenzen im Bereich fachlicher Schlüsselqualifikationen und Medienkompetenz sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- 8. Inkrafttreten und Geltungsbereich**
- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2008/09 für einen Bachelorstudiengang mit dem Nebenfach Literaturwissenschaft einschreiben. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Literaturwissenschaft vom 1. Oktober 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 21 S. 252) ausser Kraft. Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/2009 das Fach Literaturwissenschaft in einem Bachelorstudiengang als Nebenfach studiert haben, können dieses Fach bis zum Ende des Sommersemester 2010 (30.09.2010) auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Literaturwissenschaft vom 1. Oktober 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 21 S. 252) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2010/2011 gelten auch für diese Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bereits erbrachter Einzelleistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/2009 das Fach Literaturwissenschaft als Kernfach in einem Bachelorstudiengang studiert haben, können dieses Fach nach Maßgabe der Einstellungsregelungen für den Bachelorstudiengang im Kern- und Nebenfach Literaturwissenschaft vom 2. Februar 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 38 Nr. 2 S. 59) abschließen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 18. Juni 2008.

Bielefeld, den 2. Februar 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann